



Name u. Anschrift der Hochschuleinrichtung

Datum:

Technische Universität Clausthal
Präsidium
hier

Bestellung von Sicherheitsbeauftragten

Frau/Herr

Funktion (mit Angabe der Gehaltsstufe)

wird für den Bereich/die Abteilung

(Name Einrichtung / Institut)

(Anschrift)

- erstmalig
- als Nachfolger von

für die Bestellung als Sicherheitsbeauftragte/r vorgeschlagen.

Ort

Datum

Unterschrift des Vorgesetzten

Unterschrift des/der Mitarbeiter/in

Wird vom Personalrat ausgefüllt !

Der Personalrat stimmt einer Bestellung des /der o.g. Mitarbeiters/in zum SB	<input type="checkbox"/> zu <input type="checkbox"/> nicht zu
Datum	Unterschrift Personalrat

Gesetzestexte und weitere Hinweise

Zu den Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten gehören insbesondere

- die für den Arbeits- und Umweltschutz verantwortlichen Führungskräfte bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu unterstützen
- sich vom Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlicher Schutzausrüstungen zu überzeugen und
- und die Mitarbeiter auf Unfall- und Gesundheitsgefahren hinweisen und sich für sicherheitsbewusstes Verhalten im Mitarbeiterkreis einsetzen
- Es sollen entsprechend der berufsgenossenschaftlichen Regeln (SGB VII §22, GUV-V A1 §20), langfristig beschäftigte Mitarbeiter ohne Vorgesetztenfunktion sein

Der Sicherheitsbeauftragte darf wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

§ 20 der DGUV Vorschrift 1 „Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention“:

(1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Berücksichtigung der im Unternehmen bestehenden Verhältnisse hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsumgebung sowie der Arbeitsorganisation Sicherheitsbeauftragte in der erforderlichen Anzahl zu bestellen. Kriterien für die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten sind:

- Im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren,
- Räumliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
- Zeitliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
- Fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten und
- Anzahl der Beschäftigten.

(2) ...